

Verordnung über die Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in besonderen und ausserordentlichen Lagen¹⁾

Vom 27. Juni 2006 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf §§ 3 und 34 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976²⁾, § 12 des Personalgesetzes vom 17. November 1999³⁾ und § 3 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996⁴⁾,

beschliesst:

§ 1. *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und die Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen, die für deren Sicherstellung notwendigen Vorbereitungen sowie deren Rückführung in die normale Lage.

§ 2. *Kantonale Krisenorganisation Basel-Stadt*

¹ Die Kantonale Krisenorganisation Basel-Stadt ist das Stabs- und Führungsorgan des Regierungsrates für besondere und ausserordentliche Lagen.

² Ist der Regierungsrat nicht mehr in der Lage, die Regierungstätigkeit ordentlich auszuüben, so fasst die Krisenorganisation die zwingend notwendigen Beschlüsse und erteilt die zwingend notwendigen Anordnungen.

§ 3. *Organisation der Kantonalen Krisenorganisation Basel-Stadt*

¹ Die Kantonale Krisenorganisation Basel-Stadt untersteht dem Regierungsrat.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 7 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 3 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 lit. b, 10 Abs. 1, 16 und Anhang 1).

²⁾ SG [153.100](#).

³⁾ SG [162.100](#).

⁴⁾ SG [510.100](#).

² In besonderen und ausserordentlichen Lagen entscheidet anstelle des Regierungsrates die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes über dringliche und unaufschiebbare Massnahmen.

³ Die Krisenorganisation Basel-Stadt wird von der Gesamtverantwortlichen oder vom Gesamtverantwortlichen geleitet und besteht aus

- a) dem Kantonalen Krisenstab,⁵⁾
- b) einer oder mehreren Schadenplatzorganisationen und
- c) einer oder mehreren Sammelplatzorganisationen.

Die Gesamtverantwortliche oder der Gesamtverantwortliche stellt den Kontakt zur Departementsvorsteherin oder zum Departementsvorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes sicher und informiert diese oder diesen zeitgerecht über die angeordneten Massnahmen.

⁴ In besonderen und ausserordentlichen Lagen amtiert die Gesamtverantwortliche oder der Gesamtverantwortliche als Gesamteinsatzleiterin oder Gesamteinsatzleiter.

⁵ Die im Anhang wiedergegebenen Organigramme der «Kantonalen Krisenorganisation Basel-Stadt», «Kantonaler Krisenstab Basel-Stadt», «Schadenplatzorganisation» und «Sammelplatzorganisation» bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung.

§ 4. *Organisation des Kantonalen Krisenstabes*

¹ Der Kantonale Krisenstab wird von einer Stabschefin oder einem Stabschef geleitet und besteht aus

- a) dem Kernstab,
- b) den Fachbereichen mit ihren zugehörigen Diensten und
- c) der Anlagenbetriebsorganisation.

² Der Krisenstab setzt sich aus folgenden Fachbereichen und Diensten zusammen:

- a) Fachbereich Rettung:
 1. Feuerwehr
 2. Rettungssanität
 3. Zivilschutz
 4. Kulturgüterschutz
- b) Fachbereich Gesundheit:
 1. Versorgung
 2. Betreuung
 3. Veterinär
- c) Fachbereich Sicherheit:
 1. Polizei
 2. Ermittlung
- d) Fachbereich ABC:
 1. Ereignisdienst
 2. Expertinnen und Experten
 3. Analytik

⁵⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern und -buchstaben.

- e) Fachbereich Technik:
 - 1. Werke
 - 2. Bau
 - 3. Schifffahrt
 - 4. Gewässer
 - 5. Abwässer
- f) Fachbereich Führungsunterstützung:
 - 1. Übermittlung
 - 2. Lage (Nachrichtendienst)
 - 3. Informatik
 - 4. Koordination externe Hilfe
 - 5. Einsatzzentrale (Polizei)
 - 6. Recht
- g) Logistik
 - 1. Transport
 - 2. Material
 - 3. Verpflegung
 - 4. Finanzen
 - 5. Landesversorgung
 - 6. Anlagenbetrieb
 - 7. Kanzlei

³ Der Informations- und Mediendienst ist der Stabschefin oder dem Stabschef direkt zugeordnet.

⁴ Für den Betrieb des geschützten Standortes stellt der Zivilschutz der Krisenorganisation einen Übermittlungs-, einen Nachrichten- und einen Anlagebetriebszug zur Verfügung.

⁵ Falls es sich als notwendig erweist, stellen die kantonale Verwaltung und der Zivilschutz weiteres Personal zur Verfügung.

§ 5. *Organisation der Schadenplätze*

¹ Die Schadenplatzorganisation ist für die Rettung und Bergung von Menschen sowie für die Schadenbegrenzung an Sachwerten zuständig.

² Sie wird von einer Schadenplatzkommandantin oder einem Schadenplatzkommandanten geleitet.

³ Der Schadenplatzorganisation gehören in der Regel folgende Dienste aus den Fachbereichen an:

- a) Polizei
- b) Feuerwehr
- c) Rettungssanität
- d) Zivilschutz
- e) Ermittlung
- f) Logistik
- g) Technik
- h) Ereignisdienst (ABC)
- i) Lage (Nachrichtendienst)
- j) Information / Medien

§ 6. *Organisation der Sammelplätze*

¹ Die Sammelplatzorganisation ist für die Betreuung und Registrierung der unverletzten Betroffenen zuständig.

² Sie wird von einer Sammelplatzkommandantin oder einem Sammelplatzkommandanten geleitet.

³ Der Sammelplatzorganisation gehören in der Regel folgende Dienste aus den Fachbereichen an:

- a) Betreuung
- b) Ermittlung
- c) Zivilschutz
- d) Koordinierte Seelsorge

§ 7. *Aufräumungs- und Wiederaufbauorganisation*

¹ Die Aufräumungs- und Wiederaufbau-Organisation ist ein Stabsorgan des Regierungsrates für die Rückführung besonderer und ausserordentlicher Lagen in die normale Lage. Sie beantragt dem Regierungsrat die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen.

² Die Aufräumungs- und Wiederaufbau-Organisation und die Krisenorganisation arbeiten miteinander zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.

§ 8. *Aufgaben der Kantonalen Krisenorganisation Basel-Stadt*

¹ Die Krisenorganisation Basel-Stadt hat unter der Führung der Gesamtverantwortlichen oder des Gesamtverantwortlichen folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Regierungsrates in der Vorsorge und Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen und trifft die dazu nötigen Vorbereitungen.
- b) Bereitet lage- und zeitgerecht Entwürfe zu Beschlüssen dem Regierungsrat vor und sorgt, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat, dafür, dass sie umgesetzt werden.
- c) Trifft die Vorbereitungen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, bei welchen mit hoher sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit ein koordinierter Einsatz aller notwendigen und verfügbaren Mittel erforderlich ist.
- d) Trifft im Einsatzfall im Rahmen der §§ 2 und 3 die erforderlichen Führungsmassnahmen zur Vermeidung und Begrenzung von Schäden sowie zur Schadensbehebung
- e) Koordiniert im Einsatzfall die nachbarliche Hilfeleistung sowie die Zusammenarbeit interkantonal, international, mit den Bundesbehörden und der Armee
- f) Leistet die notwendige Unterstützung für die «Aufräum- und Wiederaufbau-Phase» in der besonderen und ausserordentlichen Lage und arbeitet mit der Aufräumungs- und Wiederaufbau-Organisation zusammen

§ 9. *Aufgebot der Kantonalen Krisenorganisation Basel-Stadt*

¹ Befugt, die Kantonale Krisenorganisation Basel-Stadt aufzubieten, sind

- a) der Regierungsrat,
- b) die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
- c) die Gesamtverantwortliche oder der Gesamtverantwortliche der Krisenorganisation Basel-Stadt,
- d) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gesamtverantwortlichen oder des Gesamtverantwortlichen
- e) die Stabschefin oder der Stabschef des Krisenstabes,
- f) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Stabschefin oder des Stabschefs.

² Wenn Ereignisse eintreten oder drohen, welche unverzügliche Entscheidungen und eine interdepartementale Koordination der Massnahmen erfordern, sind auch alle Polizei- und Berufsfeuerwehroffizierinnen und -offiziere zum Aufgebot befugt.

³ Das unverzügliche Aufgebot der Kantonalen Krisenorganisation wird durch «Katastrophenalarm» ausgelöst.

§ 10. *Pflichtenhefte*

¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes das Pflichtenheft

- a) der Gesamtverantwortlichen oder des Gesamtverantwortlichen der Krisenorganisation Basel-Stadt,
- b) der Stabschefin oder des Stabschefs der Krisenorganisation und
- c) der Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche.

² Die Stabschefin oder der Stabschef der Krisenorganisation erlässt die weiteren Pflichtenhefte und legt sie der Gesamtverantwortlichen oder dem Gesamtverantwortlichen zur Genehmigung vor.

§ 11. *Verpflichtung zur Mitarbeit in der Krisenorganisation Basel-Stadt*

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt sind verpflichtet, eine Funktion in der Krisenorganisation Basel-Stadt zu übernehmen.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt sind im Rahmen ihrer in der Krisenorganisation Basel-Stadt übernommenen Funktionen für Vorbereitung, Ausbildung, Übungen, Einsatz und Auswertung frei zu stellen.

³ Die Gesamtverantwortliche oder der Gesamtverantwortliche, die Stabschefin oder der Stabschef der Krisenorganisation und die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche und Dienste sind berechtigt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt zu verpflichten, auch unter erschwerten Bedingungen andere oder zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

§ 12. *Nicht zum Personal des Kantons Basel-Stadt gehörende Mitglieder der Kantonalen Krisenorganisation Basel-Stadt*

¹ Mitglieder der Kantonalen Krisenorganisation Basel-Stadt, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt sind, werden für ihre Tätigkeit entschädigt.

² In besonderen und ausserordentlichen Lagen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie zum Personal des Kantons Basel-Stadt gehörende Mitglieder der Krisenorganisation Basel-Stadt.

§ 13. *Ernennungen*

¹ Der Regierungsrat ernennt

- a) die Gesamtverantwortliche oder den Gesamtverantwortlichen und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Krisenorganisation Basel-Stadt,
- b) die Stabschefin oder den Stabschef der Krisenorganisation und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Krisenorganisation und
- c) auf Vorschlag der Gesamtverantwortlichen oder des Gesamtverantwortlichen die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche.

² Die Gesamtverantwortliche oder der Gesamtverantwortliche ernannt im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departementes die übrigen Mitglieder der Krisenorganisation Basel-Stadt.

³ Die Gesamtverantwortliche oder der Gesamtverantwortliche ernannt die Kommandantinnen und Kommandanten der Schadenplatz- und Sammelplatzorganisation.

⁴ Die Mitglieder der Krisenorganisation Basel-Stadt werden auf die Dauer von zwei Jahren ernannt.

⁵ Der Regierungsrat nimmt die Ernennungen vor, wenn er den Tätigkeitsbericht der Krisenorganisation Basel-Stadt behandelt.

§ 14. *Ausbildung*

¹ Die Gesamtverantwortliche oder der Gesamtverantwortliche sorgt dafür, dass die Mitglieder der Krisenorganisation Basel-Stadt für ihren Einsatz in besonderen und ausserordentlichen Lagen ausgebildet und vorbereitet sind.

² Der Zivilschutz bildet in Zusammenarbeit mit den Leiterinnen und Leitern der Fachbereiche und der Dienste die Angehörigen des Nachrichten-, des Übermittlungs-, des Anlagenbetriebszuges und weiteres Personal aus.

³ Die Gesamtverantwortliche oder der Gesamtverantwortliche und die Stabschefin oder der Stabschef der Krisenorganisation können zu Ausbildungen, Übungen, Sitzungen und weiteren vorbereitenden Tätigkeiten aufbieten.

§ 15. *Koordination der Katastrophenvorsorge*

¹ Eine Dienststelle der Kantonspolizei ist dafür besorgt, dass die Kantonale Krisenorganisation jederzeit aufgeboden werden kann und einsatzbereit ist. Sie trifft die dafür erforderlichen allgemeinen und grundsätzlichen Vorbereitungen. Sie ist der Stabschefin oder dem Stabschef der Kantonalen Krisenorganisation unterstellt.

§ 16. *Kostenübernahme*

¹ Die Kosten für die Tätigkeit der Krisenorganisation Basel-Stadt sind in das Budget und in die Rechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes aufzunehmen.

§ 17. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung betreffend Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in ausserordentlichen Lagen vom 29. März 1989 wird aufgehoben.

§ 18. *Publikation und Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Mai 2006 wirksam.⁶⁾

⁶⁾ Publiziert am 1. 7. 2006.







